

Beschluss Nr. 4 Satzungsänderung Neues Leitungsmodell

Antragssteller*innen: Diözesanleitung BDKJ/BJA
AG Satzung

Die Diözesanversammlung möge folgende Satzungsänderungen beschließen.

Beschlussziffer 1) Zukünftige Struktur dreier gleichberechtigter Diözesanleitungen

Der §14 (2) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung sind:

1. *ein*e Diözesanleiter*in mit pädagogischem Profil,*
2. *ein*e Diözesanleiter*in mit jugendpolitisch-verwalterischem Profil,*
3. *ein*n Diözesanjugendseelsorger*in.*

Nach §14 (2) wird folgender Absatz (3) eingefügt:

(3) Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, sodass bei einer voll besetzten Diözesanleitung gewährleistet ist, dass mindestens zwei unterschiedliche Geschlechter vertreten sind.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

In §14 (9) wird unter Ziffer 2 die Unterziffer 7 ergänzt:

Der Wahlausschuss erstellt ein Factsheet für die Mitglieder der Diözesanversammlung, das insbesondere Hinweise zur Geschlechtergerechtigkeit und zu den entsprechenden Profilen enthält.

Beschlussziffer 2) Ausbildung der*des Diözesanjugendseelsorger*in

In §14 (8) Ziffer 7 wird neu eingefügt:

*7. Für die Wahl zur*m Diözesanjugendseelsorger*in ist zudem eine pastorale Ausbildung Voraussetzung.*

Beschlussziffer 3) Voraussetzung des Inkrafttretens der Satzungsänderungen

Die Beschlussziffern 1) und 2) treten jeweils einzeln vorbehaltlich der Anpassung der Leitungsstruktur des Bischöflichen Jugendamts auf drei Mitglieder der Diözesanleitung BDKJ/BJA (Beschlussziffer 1) bzw. Voraussetzung der Ausbildung des*r Diözesanjugendseelsorger*in BDKJ/BJA (Beschlussziffer 2) durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. den Bischof von Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Die Satzungsänderung im Volltext:

§ 14 BDKJ-Diözesanleitung

(1) Die Aufgaben der BDKJ-Diözesanleitung sind insbesondere:

1. die Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes, seiner Unternehmungen und Einrichtungen,

2. die Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitwirkung im BDKJ-Bundesverband,
 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
 5. die Vernetzung von und die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und BDKJ-Dekanaten,
 6. die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen in der Diözese, sofern diese nicht von den Jugendverbänden selbst wahrgenommen wird,
 7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
 8. die jährliche Berichterstattung und Rechenschaft über die geleistete Arbeit an die BDKJ-Diözesanversammlung
 9. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (vgl. § 7 Absatz 5),
 10. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Dekanat (vgl. § 7 Absatz 4),
 11. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (vgl. § 8 Absatz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme vgl. § 7 Absatz 7) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (vgl. § 9 Absatz 6) und
 12. die Genehmigung von Dekanatsordnungen (vgl. § 23 Absatz 2).
- (2) Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung sind:
1. *ein*e Diözesanleiter*in mit pädagogischem Profil,*
 2. *ein*e Diözesanleiter*in mit jugendpolitisch-verwalterischem Profil,*
 3. *ein*n Diözesanjugendseelsorger*in.*
- (3) *Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, sodass mindestens zwei unterschiedliche Geschlechter vertreten sind.*
- (4) Sie werden von der BDKJ-Diözesanversammlung auf drei Jahre gewählt und vom Bischof in Personalunion zur Leitung des Bischöflichen Jugendamtes (BJA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernannt. Sie trägt den Titel „Diözesanleitung BDKJ/BJA“.
- (5) Die Wahlen zur BDKJ-Diözesanleitung finden in der BDKJ-Diözesanversammlung statt, die dem Ende der jeweiligen Amtszeit direkt vorausgeht. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. September und endet am 31. August.
- (6) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt findet die Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung auf der nächstmöglichen BDKJ-Diözesanversammlung statt.
- (7) Von diesen Bestimmungen kann im Einvernehmen zwischen Wahlausschuss und der Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats abgewichen werden.
- (8) Wählbarkeitsvoraussetzungen für die BDKJ-Diözesanleitung:
Zur BDKJ-Diözesanleitung ist wählbar, wer
1. voll geschäftsfähig ist,
 2. der katholischen Kirche angehört,
 3. Erfahrungen in der Jugendarbeit hat,
 4. zur Wahl vorgeschlagen ist und
 5. für den/die die Zustimmung des Bischofs oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats vorliegt.

6. Gewählt werden können Menschen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

7. *Für die Wahl zur*m Diözesanjugendseelsorger*in ist eine pastorale Ausbildung Voraussetzung.*

(9) Vorbereitung der Wahl zur Diözesanleitung BDKJ/BJA:

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl zu den Ämtern der BDKJ-Diözesanleitung mindestens vier Monate vor dem Wahltermin aus. Die Ausschreibungsfrist kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der BDKJ-Diözesanleitung durch den Wahlausschuss auf bis zu drei Monate verkürzt werden, wenn dies gegenüber den Wahlberechtigten begründet wird. Der Wahlausschuss legt neben der Bewerbungsfrist für die Kandidat*innen eine gesonderte Frist fest, bis wann Vorschläge einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Vorschlagsfrist sind keine weiteren Kandidat*innenvorschläge möglich.

2. Kandidat*innenvorschläge können eingereicht werden durch:

1. die Jugendverbände und BDKJ-Dekanate
2. die BDKJ-Diözesanleitung,
3. die Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und BDKJ-Dekanate,
4. die Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung,
5. den Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats.

3. Die Kandidat*innen müssen dem Vorschlag ihrer Person schriftlich zustimmen.

4. Der Wahlausschuss überprüft, ob die Kandidat*innen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und teilt dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat die vorläufige Kandidat*innenliste mit. Daraufhin kann der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat Gespräche mit den Kandidat*innen führen.

5. Nachdem der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat seine Zustimmung zu den einzelnen Kandidat*innen gegeben und ein Gespräch mit dem Wahlausschuss geführt hat, erstellt der Wahlausschuss eine endgültige Kandidat*innenliste. Diese Kandidat*innenliste ist spätestens vier Wochen vor der Wahl an die Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung zu verschicken.

6. Für sämtliche Gespräche zwischen potentiellen Kandidat*innen und dem Wahlausschuss, bzw. dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat wird den Gesprächsteilnehmer*innen Vertraulichkeit garantiert.

7. *Der Wahlausschuss erstellt ein Factsheet für die Mitglieder der Diözesanversammlung, das insbesondere Hinweise zur Geschlechtergerechtigkeit und zu den entsprechenden Profilen enthält.*

(10) Besondere Bestimmung für den Ablauf der Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung:

1. Wahlen zu den Ämtern der BDKJ-Diözesanleitung werden von einem Wahlausschuss geleitet.
2. Die Kandidat*innenvorstellung und die Kandidat*innenbefragung finden in Abwesenheit der jeweils anderen Kandidat*innen statt.
3. Stellt sich für ein Amt nur eine*r Kandidat*in zur Wahl findet nur ein Wahlgang statt. Erreicht der* die Kandidat*in in diesem nicht die erforderliche Mehrheit ist die Wahl beendet.

(11) Ernennung und kirchliche Beauftragung der Diözesanleitung BDKJ/BJA:

1. Der Wahlausschuss teilt dem Bischof nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit.
2. Die gewählten Personen werden dem Bischof für die Dauer ihrer Amtszeit zur Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgeschlagen. Durch ihn erfolgt vor dem Dienstantritt die offizielle Beauftragung für die Leitung des Bischöflichen Jugendamts. Die Anstellung regelt das Bischöfliche Ordinariat.

Begründung: erfolgt mündlich.

Änderungen sind kursiv markiert und unterstrichen. Die angehängte Synopse ist zu beachten.